



REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	04 März 2020
AZ:	ALNA

An das  
Ministerium für Gesellschaft  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Vaduz, 29. Februar 2020

## **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Der Verein für Menschenrechte begrüsst alle neuen Bestimmungen, die das Recht auf Information für Menschen mit Behinderungen fördern, im vorliegenden Fall der barrierefreie Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Im Folgenden werden die Bemerkungen des Vereins für Menschenrechte dargestellt:

Art. 21a: Gemäss der Bestimmung sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und ihre Zweigstellen, etc. von den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Art. 21b ausgeschlossen. Gerade der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Informationen ist für einige Menschen mit Behinderungen eine grosse Herausforderung, insbesondere für Gehörlose, die dadurch diskriminiert würden. Darüber hinaus wird in Krisenfällen die Bevölkerung dazu angehalten, sich über den öffentlichen-rechtlichen Rundfunk, insbesondere Radio L zu informieren (vgl. Art. 8 Rundfunkgesetz). Der VMR steht dieser Regelung deshalb kritisch gegenüber. Würde eine solche Anpassung zu einer unverhältnismässigen Belastung des Rechtsträgers führen, käme immer noch Abs. 2 lit. j) zur Anwendung. Aus der Sicht des VMR dürfte diese Ausnahmeregelung jedoch für Verwaltungs- und Regierungsstellen nicht zum Tragen kommen.

Art. 21c: Die Bestimmung sieht vor, dass eine Rückmeldung des betroffenen Rechtsträgers innerhalb von zwei Monaten erfolgt. Was passiert, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Rückmeldung eingeht?



Art. 21d und Art. 22: In Art. 21d und Art. 22 sind die Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich Überwachung und Berichterstattung sowie die Aufgaben für das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geregelt. Für die vorgesehenen Aufgaben müssen der zuständigen Stelle aus der Sicht des VMR entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen die entsprechenden Kompetenzen aufgebaut werden. Diese gilt insbesondere für die jährliche Überprüfung und Berichterstattung, die Behandlung von Beschwerden, die Sensibilisierung und Förderung von Schulungsprogrammen sowie die generellen Koordinationsaufgaben im Rahmen des neuen Aufgabengebiets. Ein entsprechender Punkt zu den benötigten finanziellen und personellen Ressourcen Aufstellung fehlt jedoch im Vernehmlassungsbericht. Darüber hinaus muss trotz ggf. bestehender Leistungsvereinbarung die Unabhängigkeit einer zuständigen Stelle sichergestellt sein.

Freundliche Grüsse

---

Walter Kranz  
Präsident